

Kundeninformation zur Privat-Haftpflichtversicherung 2018

10.22

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte nehmen Sie diese Kundeninformation zu Ihren Unterlagen. Sie enthält ebenso wie der Versicherungsschein alles Wichtige zu Ihrem Vertrag. Geben Sie künftig bitte bei allen Anfragen sowie bei jedem Schriftwechsel Ihre Versicherungsnummer zur Privat-Haftpflichtversicherung an. Sie finden diese auf dem Versicherungsschein.

Wichtige Informationen

1. Allgemeine Informationen zum Unternehmen

Name des Unternehmens: HDI Versicherung Aktiengesellschaft

Sitz: HDI-Platz 1, 30659 Hannover

Handelsregister: HR Hannover B 58934

Die HDI Versicherung AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Registernummer: VU-Nr. 5085)

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der Betrieb aller Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung, außer Schienenfahrzeug-Kasko und Transportgüter sowie zusätzlich Beistandsleistungen.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind

- die „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (AVB PHV 2018)“,
- die vereinbarte Produktlinie, Zusatzbausteine und Klauseln.

Sie finden diese auf den nächsten Seiten dieser Kundeninformation.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz, den wir Ihnen bieten, umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche bzw. den Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche, die an Sie gestellt werden.

Wenn in Ihrem Vertrag weitere Personen mitversichert sind, treffen alle für Sie geltenden Bestimmungen auch auf die Mitversicherten zu. Die Ausübung der Vertragsrechte steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu.

Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Die maximale Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der vereinbarten Versicherungssummen. Aufwendungen, die wir für Kosten erbringen, werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Der genaue Umfang der Versicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus den Angaben im Versicherungsschein.

3. Beitrag und Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Der Beitrag für das versicherte Risiko berechnet sich nach dessen einzelnen Merkmalen (z.B. Haushaltsform) im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewählten Versicherungsumfang. Es handelt sich grundsätzlich um Jahresbeiträge. Eine unterjährige Zahlungsweise (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) können Sie beantragen.

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart,

gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Der Folgebeitrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Wenn Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbaren, werden wir den Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom angegebenen Konto abbuchen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto gegeben ist.

4. Zustandekommen des Vertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch Ihren Antrag und die Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Annahmeerklärung durch uns wirksam zustande, sofern Sie Ihre bereits abgegebene Vertragserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter 6.). Der Versicherungsschutz beginnt dann zum beantragten Zeitpunkt, es sei denn, wir weisen im Versicherungsschein einen abweichenden Versicherungsbeginn aus. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig zahlen.

5. Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

6. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

■ **der Versicherungsschein,**

■ **die Vertragsbestimmungen,**

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

■ **diese Belehrung,**

■ **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**

■ **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HDI Versicherung AG

HDI-Platz 1, 30659 Hannover

per Telefax: HDI Versicherung AG, 0511 645-4545
per E-Mail: info@hdi.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der gemäß Antrag oder Versicherungsschein ausgewiesenen Tarif-Jahresbeitrag pro Tag, an dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11. das auf den Vertrag anwendbare Recht,
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
14. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

7. Laufzeit des Vertrags; Kündigungsmöglichkeiten

Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird (Ziffer 22.2 der AVB PHV 2018).

Darüber hinaus haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht nach einer Beitragsangleichung (Ziffer 15 der AVB PHV 2018), nach einem Versicherungsfall (Ziffer 23 der AVB PHV 2018).

8. Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung. Für Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

9. Aufsichtsbehörde/außergerichtliche Beschwerdestelle

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich jederzeit an uns oder die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unser Unternehmen ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin;

Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000;

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos. Sie tragen nur eigene Kosten wie beispielsweise für Porto und Telefongespräche. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, muss sich der Versicherer bis zu einem Betrag von 10.000 Euro daran halten.

Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online-Versicherungsverträgen) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Dienstleistungsverträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Website oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Website oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat. Die OS-Plattform ist erreichbar unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

10. Anzeigen und Erklärungen; Online-Kundenportal

Alle Ihre Anzeigen und Erklärungen sind, soweit nicht abweichend geregelt, in Text-

form abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Haben Sie Self-Service vereinbart, erfolgt die schriftliche Kommunikation – mit Ausnahme von Schadenfällen – über das Online-Kundenportal „Mein HDI“ im Internet, sobald und solange Sie in „Mein HDI“ registriert sind. Für Ihre Registrierung in „Mein HDI“ erhalten Sie von uns eine E-Mail mit entsprechendem Link. Nach Ihrer Registrierung nutzen Sie die Funktionen von „Mein HDI“. Wir informieren Sie per E-Mail, wenn wir eine neue Korrespondenz zu Ihrem Vertrag in „Mein HDI“ hinterlegt haben. Wir sind berechtigt, Ihnen in „Mein HDI“ hinterlegte Korrespondenz zusätzlich postalisch oder auf andere Weise zuzustellen, zum Beispiel wenn es gesetzliche Vorgaben erfordern oder dies aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer

Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zusammenfassung des möglichen Versicherungsumfangs

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung 2018 (AVB PHV 2018) H 8400 sowie eine gewählte Produktlinie zugrunde.

Allgemeine Leistungen	PHV Basis H 8402	PHV Komfort H 8404	PHV Premium H 8406
Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögens- und Mietsachschäden	10 Mio. EUR	20 Mio. EUR	50 Mio. EUR
Jahresmaximierung (max. Ausschöpfung der vertraglichen Versicherungssumme pro Jahr)	3-fach	3-fach	3-fach
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	ja	ja	ja
Innovationsgarantie (Übernahme zukünftiger Leistungsverbesserungen für die abgeschlossene Privat-Haftpflichtversicherung)	ja	ja	ja
Besitzstandsgarantie (Leistung auf Wunsch des VN nach den Bedingungen der Vorversicherung)	nein	nein	ja
Schutzschirm „Umbrella“ (sofort leistungsstarker HDI Versicherungsschutz, Beitragszahlung erst ab Ende des Vorvertrags)	ja	ja	ja
Vorsorgeversicherung (für während der Vertragslaufzeit hinzugekommene Risiken, z.B. auch für versicherungspflichtige Hunde)	ja	ja	ja
Versehentliche Obliegenheitsverletzung (z.B. verzögerte Schadenmeldung)	nein	ja	ja
Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit für max. 12 Monate (für die gesamte Privatschutz-Police)	nein	nein	ja
Spezielle Leistungen			
Ansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierungen	ja	ja	ja
Gefälligkeitsschäden	ja	ja	ja
Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen (ohne Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen)	nein	bis 10.000 EUR (SB 150 EUR)	bis 50.000 EUR (SB 150 EUR)
Neuwertentschädigung auf Wunsch	nein	bis 3.000 EUR	bis 5.000 EUR
Forderungsausfallschutz für Personen- und Sachschäden (Europa)	nein	ja	ja
Kostenübernahme Rechtsschutz bei Forderungsausfallschutz	nein	nein	bis 50.000 EUR
Gewaltopferschutz (vorsätzliche Personenschäden auch bei nicht ermittelbarem Täter)	nein	nein	bis 50.000 EUR
Ansprüche bei Personenschäden gegenüber versicherten Personen untereinander	nein	ja	ja
Schäden durch nicht deliktsfähige Kinder des VN (im Haushalt des VN lebend), auf Wunsch des Versicherungsnehmers	nein	ja	ja
Schäden durch nicht deliktsfähige Kinder, für die der VN vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat, auf Wunsch des Versicherungsnehmers	nein	ja	ja
Schäden durch nicht deliktsfähige versicherte Personen auf Wunsch des Versicherungsnehmers	nein	ja	ja
Freizeit/Hobbies			
Private Internetnutzung/elektronischer Datenaustausch	ja	ja	ja
Fahrräder im Besitz und Gebrauch	ja	ja	ja
Teilnahme an Radrennen (nicht als Profi/Lizenzfahrer)	ja	ja	ja
Elektrofahrräder im Besitz und Gebrauch bis 25 km/h (sofern nicht zulassungs-/versicherungspflichtig)	ja	ja	ja
Ausübung von Sport (Hinweis: für Jagdtätigkeiten ist eine spezielle Versicherung erforderlich)	ja	ja	ja
Golfwagen/-caddies (sofern nicht zulassungs- und versicherungspflichtig)	ja	ja	ja
Halten und Benutzen von Flugmodellen mit Motor im eigenen Besitz, z.B. Modellflugzeuge, Drohnen und andere Multicopter (erlaubte private Nutzung in Deutschland) – Fluggewicht – Sach- und Personenschäden – Vermögensschäden	unter 250 g bis 5 Mio. EUR bis 100.000 EUR	unter 2 kg bis 5 Mio. EUR bis 100.000 EUR	unter 5 kg bis 5 Mio. EUR bis 100.000 EUR
Flugmodelle, unbemannte Ballone und Flugdrachen, jeweils ohne Motor und unter 5 kg	ja	ja	ja
Halten und Benutzen von ferngelenkten Modellfahrzeugen (Land und Wasser)	ja	ja	ja
Ruder-, Paddelboote sowie fremde Segelboote (jeweils ohne Motor)	ja	ja	ja
Eigene Windsurfbretter einschließlich Kitesurfgeräte bis zu einer Leinenlänge von 30 Metern	ja	ja	ja
Kitebuggys und Kiteboards mit einer Leinenlänge von bis zu 30 Metern	ja	ja	ja
Gelegentlicher Besitz und Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen, wie z. B. Jet-Ski oder Segelboote mit Hilfsmotor (ohne Führerscheinplicht)	ja	ja	ja
Besitz und Gebrauch eines eigenen Segelboots	nein	bis 15 qm Segelfläche	bis 25 qm Segelfläche
Besitz und Gebrauch eines eigenen Motorboots	nein	bis 15 PS	bis 20 PS
Mietsachschäden an Einrichtung in Hotels, Ferienwohnungen usw.	bis 5.000 EUR	bis 20.000 EUR	ja
Mietsachschäden an Einrichtung in Schiffskabinen und Schlafwagen	bis 5.000 EUR	bis 20.000 EUR	ja
Notfallhelfer	ja	ja	ja
Erlaubter privater Waffenbesitz	ja	ja	ja
Erlaubtes privates Abbrennen von Feuerwerk der Klassen 1 und 2	ja	ja	ja

VN = Versicherungsnehmer, SB = Selbstbeteiligung – Die Selbstbeteiligung wird je Schaden berücksichtigt.

Fahrzeuge			
Krankenfahr- oder Elektrorollstühle (sofern nicht zulassungs- und versicherungspflichtig)	ja	ja	ja
Motorgetriebene Kinderfahrzeuge bis 6 km/h (sofern nicht zulassungs- und versicherungspflichtig)	ja	ja	ja
Nicht selbstfahrende Kleingeräte (z.B. Rasenmäher)	ja	ja	ja
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (sofern nicht zulassungs- und versicherungspflichtig)	ja	ja	ja
Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kfz	ja	ja	ja
Be- und Entladeschäden Kfz	bis 1.000 EUR (SB 150 EUR)	bis 5.000 EUR (SB 150 EUR)	bis 10.000 EUR (SB 150 EUR)
Betankungsschäden bei geliehenen oder gemieteten Kfz	nein	nein	bis 3.000 EUR (SB 150 EUR)
Mallorca-Deckung (Europa), sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht	nein	ja	ja
Rabattrückstufung bei von Privatpersonen geliehenen Kfz (Kfz Haftpflicht und Vollkasko)	nein	nein	max. 5 Jahre
Übernahme des Vollkasko-Selbstbetrags bei Schäden an bzw. durch unentgeltlich und gefälligkeithalber überlassene Kraftfahrzeuge	nein	nein	bis 2.000 EUR (SB 150 EUR)
Schäden beim Öffnen von Kfz-Türen durch Mitfahrer (nicht versicherte Personen)	nein	nein	bis 5.000 EUR (SB 150 EUR)
Tiere			
Nicht gewerbsmäßiges Hüten fremder Hunde oder Pferde, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht	ja	ja	ja
Benutzung fremder Pferde sowie das Lenken von Kutschen/Schlitten, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht	ja	ja	ja
Ansprüche des Halters beim Reiten/Hüten fremder Pferde/Hüten fremder Hunde	nein	bis 10.000 EUR (SB 150 EUR)	bis 50.000 EUR (SB 150 EUR)
Halten und Hüten von einem Blindenführ-, Assistenz- oder Behindertenbegleithund	ja	ja	ja
Halten und Hüten zahmer Haustiere (außer Hunden, Pferden)	ja	ja	ja
Halten und Hüten wilder Tiere (z.B. Schlangen, Skorpione, Spinnen)	nein	nein	ja
Einfangkosten für wilde Tiere	nein	nein	bis 10.000 EUR
Haltung von Nutztieren zu eigenwirtschaftlichen Zwecken (Begrenzung Anzahl)	nein	nein	ja
Beruf und Ehrenamt			
Ehrenamtliche Tätigkeit (keine verantwortliche Tätigkeit, wie z.B. Vorstand)	ja	ja	ja
Schäden bei Teilnahme am fachpraktischen Unterricht inklusive Obhutsschäden (zum Beispiel überlassene Geräte)	ja	ja	ja
Unentgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter/-vater	ja	ja	ja
Entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter/-vater (nicht bei Ausübung in Betrieben/Kita und Instituten)	nein	ja	ja
Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit (Tätigkeiten gemäß Aufzählung)	Jahresumsatz bis 1.200 EUR	Jahresumsatz bis 6.000 EUR	Jahresumsatz bis 12.000 EUR
Sachschäden gegenüber Arbeitskollegen bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit	nein	ja	ja
Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit	nein	bis 10.000 EUR (SB 150 EUR)	bis 10.000 EUR (SB 150 EUR)
Schlüsselverlustrisiken			
Verlust von fremden privaten Schlüsseln (z.B. Schlüssel einer Mietwohnung)	bis 5.000 EUR	bis 100.000 EUR	ja
Verlust von Schlüsseln privat gemieteter fremder Fahrzeuge	nein	bis 30.000 EUR (SB 150 EUR)	ja (SB 150 EUR)
Verlust fremder ehrenamtlicher Schlüssel	bis 5.000 EUR	bis 100.000 EUR	ja
Verlust fremder beruflicher Schlüssel	nein	bis 100.000 EUR	ja
Verlust von Schlüsseln des Dienstwagens	nein	bis 30.000 EUR (SB 150 EUR)	ja (SB 150 EUR)
Verlust von von fremden privaten Tresor-/ Wertschutzschrankschlüsseln	nein	ja	ja
Wohnen/Immobilien			
Selbst genutzte Wohnung	ja	ja	ja
Selbst genutztes Einfamilienhaus einschließlich Gärten, Garagen sowie eines Teichs, Swimmingpools und Biotops	ja	ja	ja
Selbst genutztes Zweifamilienhaus, inklusive der Vermietung einer Wohneinheit einschließlich Gärten, Garagen sowie eines Teichs, Swimmingpools und Biotops	ja	ja	ja
Selbst genutzte gemietete separate Garagen und Stellplätze	ja	ja	ja
Selbst genutzte Ferienwohnung/Wochenend-/Ferienhaus (In-/Ausland)	ja	ja	ja
Unbebaute Grundstücke inklusive Verpachtung (Inland)	bis 1.500 qm	bis 10.000 qm	bis 10.000 qm
Unbebaute Grundstücke inklusive Verpachtung (Ausland)	nein	bis 10.000 qm	bis 10.000 qm
Besitz von Fotovoltaik- sowie Solaranlagen zu den versicherten Immobilien inklusive Einspeisung in ein öffentliches Stromnetz	ja	ja	ja
Geothermieanlagen zu den versicherten Immobilien	bis 1 Mio. EUR	bis 1 Mio. EUR	bis 1 Mio. EUR
Wallboxen/Ladestationen in privaten Objekten	ja	ja	ja
Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien (z. B. Kleinwindanlagen, Mini-Blockheizkraftwerke, Stecker-Solaranlage, Balkonkraftwerke)	ja	ja	ja

VN = Versicherungsnehmer, SB = Selbstbeteiligung – Die Selbstbeteiligung wird je Schaden berücksichtigt.

Selbst genutzte Gewerberäume im Gebäude bzw. auf dem Grundstück (versichert ist die Verkehrssicherungspflicht)	nein	bis 9 Räume	bis 9 Räume
Selbst genutzter, fest installierter, nicht versicherungspflichtiger Wohnwagen	ja	ja	ja
Miteigentum an Gemeinschaftsanlagen, die zu den versicherten Objekten gehören (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen)	ja	ja	ja
Vermietung von Eigentumswohnungen	nein	ja	ja
Vermietung einer Einliegerwohnung im selbst genutzten Einfamilienhaus	ja	ja	ja
Vermietung einer Ferienwohnung, eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines fest installierten Wohnwagens (In-/Ausland)	nein	ja	ja - mehrere Wohnungen
Vermietung von Garagen/Stellplätzen/Carports	nein	ja	ja
Vermietung von Räumen zu gewerblichen Zwecken	nein	bis 9 Räume	bis 9 Räume
Vermietung von Wohnräumen inkl. Bewirtung (z.B. an Messegäste)	ja	ja	ja
Heizöltank (ober-/unterirdisch) zu versicherten Immobilien	nein	bis 10.000 Liter	unbegrenzt
Flüssiggastanks zu versicherten Immobilien	ja	ja	ja
Streu- und Reinigungspflicht als Inhaber einer Wohnung bzw. eines Einfamilienhauses	ja	ja	ja
Sachschäden durch häusliche Abwässer	ja	ja	ja
Sachschäden durch allmähliche Einwirkung	ja	ja	ja
Baumaßnahmen an versicherten Immobilien und Grundstücken (im In- und Ausland) inkl. Bauhelfer, sofern für diese kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht	bis 20.000 EUR Bausumme	bis 200.000 EUR Bausumme	bis 500.000 EUR Bausumme
Gewässerschäden aus Kleingebinden (Einzelbehälter bis 100 l oder kg; Gesamtmenge bis 1.000 l oder kg)	ja	ja	ja
Allgemeines Umweltrisiko (Schäden durch Umwelteinwirkungen)	ja	ja	ja
Öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)	ja	ja	ja
Auslandsaufenthalt			
Vorübergehender Auslandsaufenthalt innerhalb Europas	ohne zeitliche Beschränkung	ohne zeitliche Beschränkung	ohne zeitliche Beschränkung
Vorübergehender Auslandsaufenthalt außerhalb Europas	max. 5 Jahre	max. 5 Jahre	max. 5 Jahre
Kaution im europäischen Ausland	bis 50.000 EUR	bis 100.000 EUR	bis 250.000 EUR

VN = Versicherungsnehmer, SB = Selbstbeteiligung – Die Selbstbeteiligung wird je Schaden berücksichtigt.

Versicherte Personen nach Haushaltsform

Je nach vereinbarter Haushaltsform ergibt sich der Leistungsumfang für die versicherten Personen.

Versicherte Personen	Einpersonen-haushalt ohne Kind(er)	Mehrpersen-Haushalt ohne Kind(er)	Einpersonen-Haushalt mit Kind(ern)	Mehrpersen-Haushalt mit Kind(ern)
Versicherungsnehmer (VN)	ja	ja	ja	ja
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner des VN oder sonstiger Lebenspartner des VN	nein	ja	nein	ja
Unverheiratete minderjährige Kinder des VN (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) und unverheiratete volljährige Kinder des VN während ihrer Schul-/Berufsausbildung inkl. Bachelor und unmittelbar angeschlossenen Masterstudiengangs	nein	nein	ja	ja
Mitversicherte Kinder (im Haushalt des VN oder in einer Einrichtung lebend) mit geistiger oder körperlicher Behinderung ohne Altersbegrenzung, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht	nein	nein	ja	ja
Arbeitslose mitversicherte Kinder des VN nach Beendigung der Ausbildung bis zu einem Jahr	nein	nein	ja	ja
Mitversicherte Kinder des VN während der Wartezeit zwischen Schule und Studium/Ausbildung (inkl. Ausübung einer Aushilfstätigkeit z. B. auch sog. Work & Travel) bis zu einem Jahr	nein	nein	ja	ja
Mitversicherte Kinder innerhalb von Betriebspraktika und Ferienjobs während der Schulausbildung und während des freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres	nein	nein	ja	ja
Nachversicherungsschutz bei Wegfall der Mitversicherung (mindestens 6 Monate)	nein	ja	ja	ja
Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt lebend (bis 3. Grad): Eltern, volljährige Kinder, Großeltern, Geschwister, Onkel, Tante, Nefte, Nichte, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Voraussetzung: unter der Adresse gemeldet)	nein	ja	nein	ja
Eltern im Heim lebend, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht	ja	ja	ja	ja
Hausangestellte des VN	ja	ja	ja	ja
Vorübergehend in den Haushalt integrierte Personen (z.B. Au-pair, Flüchtlinge), sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht	ja	ja	ja	ja

Individuelle Möglichkeiten zur Leistungserweiterung

Zusatzbaustein Bestleistungsgarantie H 8408 (nur in Verbindung mit der Linie Premium wählbar)	
Bestleistungsgarantie: im Schadenfall Anpassung des Versicherungsschutzes, falls ein Versicherer am deutschen Markt Schutz in höherem Umfang anbietet	ja
Wegfall von Selbstbehalten	ja

Zusatzbaustein Amts-/Diensthaftpflicht H 8410	
Vermögensschäden	bis 50.000 EUR mit Erhöhungsmöglichkeit
Umweltschäden	bis 50.000 EUR mit Erhöhungsmöglichkeit
Gesetzliche Haftung für Schäden am Dienstfahrzeug (Regresshaftung)	bis 50.000 EUR
Gesetzliche Haftung für Personen- und Sachschäden durch das Dienstfahrzeug	bis 1 Mio. EUR
Abhandenkommen von Eigentum des Dienstherrn	bis 2.500 EUR

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (AVB PHV 2018)

H 8400

10.22

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- 5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchst-ersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- 6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- 7 Allgemeine Ausschlüsse
- 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- 10 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
- 11 Gewässerschäden
- 12 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 13 Abtretungsverbot
- 14 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- 15 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- 16 Beginn des Versicherungsschutzes
- 17 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

- 18 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 19 Folgebeitrag
- 20 Lastschriftverfahren
- 21 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

- 22 Dauer und Ende des Vertrags
- 23 Kündigung nach Versicherungsfall

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- 24 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- 25 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Weitere Regelungen

- 26 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- 27 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- 28 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- 29 Verjährung
- 30 Örtlich zuständiges Gericht
- 31 Anzuwendendes Recht
- 32 Sanktionen

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 **Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)**
Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufs, Dienstes oder Amtes.
- 2 **Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**
Der Kreis der mitversicherten Personen richtet sich nach der vereinbarten Haushaltsform. Die Zuordnung ist in Ziffer 2.5 beschrieben.
 - 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften des Versicherungsnehmers nach dem Recht anderer Staaten des Versicherungsnehmers. Entfällt die Mitversicherung der genannten Person, weil die Ehe rechtskräftig geschieden, eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder vergleichbare Partnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde, besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).
 - 2.1.2 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern der Partner unter der gemeinsamen Adresse gemeldet ist.
 - 2.1.3 der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten lebenden Kinder (auch Stief-,

Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u. dgl.).

Mitversichert sind Kinder auch, wenn sie im Rahmen der Schulausbildung an Betriebspraktika teilnehmen oder Ferienjobs ausüben. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer selbst Schüler ist. Zeiträume bzw. Wartezeiten von bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schulausbildung gelten hierbei als „unmittelbar anschließend“. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn während dieses Zeitraums eine Aushilfstätigkeit (z. B. auch sog. Work & Travel) ausgeübt wird. Bei vorliegender Arbeitslosigkeit im direkten Anschluss an die Schul-/Berufsausbildung besteht weiterhin Versicherungsschutz bis zu längstens einem Jahr. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Entfällt die Mitversicherung der vorgenannten mitversicherten Kinder, weil sie nach der Ausbildung berufstätig werden, geheiratet haben oder sich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten befinden, besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate;

- 2.1.4 der in häuslicher Gemeinschaft des Versicherungsnehmers lebenden Angehörigen bis 3. Grades, sofern die Angehörigen unter der gemeinsamen Adresse gemeldet sind. Als mitversicherte Angehörige gelten
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,

- (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel,
 - Geschwister,
 - Tante und Onkel sowie
 - Nichten und Neffen 1. Grades.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität);
- 2.1.5 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudiens versehen. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrags allein. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 2.1.6 der Personen, die sich vorübergehend – maximal bis zu einem Jahr – in häuslicher Gemeinschaft des Versicherungsnehmers aufhalten (z.B. Au-pair, Austauschschüler). Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).
- 2.1.7 Die Mitversicherung für den Partner gemäß Ziffer 2.1.2 und der weiteren Angehörigen gemäß Ziffer 2.1.4 und deren Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner bzw. der Angehörigen. Der Versicherungsschutz besteht weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).
- 2.1.8 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Eltern des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- oder Lebenspartners, die in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben. Ebenso sind mitversicherte Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung ohne Altersbegrenzung mitversichert, sofern sie im Haushalt des Versicherungsnehmers oder in einer Einrichtung leben. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).
- 2.1.9 Für mitversicherte Personen gemäß den Ziffern 2.1.1 - 2.1.4 gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.
- 2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- 2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- 2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- 2.5 Versicherungsschutz für Personen nach den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 besteht nur, wenn eine Haushaltsform Mehrpersonenhaushalt vereinbart ist. Versicherungsschutz für Kinder nach Ziffer 2.1.3 besteht nur, wenn eine Haushaltsform mit Kind(ern) vereinbart ist. Auf eine Veränderung der Haushaltsform finden die Regelungen zu Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos (Ziffer 8) und neu hinzukommende Risiken (Ziffer 9) keine Anwendung.

3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

- 3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
- gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
 - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- 5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall insgesamt 10.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden sowie für Mietsachschäden (Ziffer 6.7) und Vermögensschäden (Ziffer 6.17).
- 5.2 Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 3-Fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang

oder

- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- 5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

- 5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Ziffer 6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit 6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer 6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 4 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer 7 – Allgemeine Ausschlüsse).

6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- (2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

- 6.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Hierunter fällt insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung, in Sportvereinigungen, Musikgruppen,
- bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
- als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 (6) BGB.

Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.

- 6.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsneh-

mers beansprucht werden kann (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

- 6.2.3 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr,
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern, wie z.B. als Vorstand, und Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z.B. Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV (SGB), beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

6.3 Haus- und Grundbesitz

- 6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen sowie im In- oder Ausland gelegener Ferienwohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer).

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- (2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses;
- (3) eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer Wohneinheit zu privaten Zwecken. Voraussetzung ist, dass mindestens eine Wohneinheit durch den Versicherungsnehmer selbst genutzt wird;
- (4) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses;
- (5) eines im Ausland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses;
- (6) eines im In- oder Ausland auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

- 6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in den Ziffern 6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;

- (2) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Dabei ist die Bewirtung von Ferien-/Messegästen mitversichert. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen;

- (3) aus der Vermietung von einer zum Einfamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung;

- (4) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 20.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 9).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können;

- (5) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- (6) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;

- (7) als Betreiber von Fotovoltaik- und Solaranlagen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens – auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Installation der Anlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Ebenfalls ist nachzuweisen, dass eventuelle Reparaturarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb

- durchgeführt worden sind. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 25.3;
(8) aus der Lagerung von Flüssiggas.
- 6.3.3 Bei versicherten Immobilien im Ausland gelten folgende Regelungen:
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Union gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 6.4 Allgemeines Umweltrisiko**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.
Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Ziff. 11 und 12.
- 6.5 Abwässer**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.
- 6.6 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung**
Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).
- 6.7 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**
6.7.1 Mietsachschäden sind Schäden an fremden vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
6.7.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
6.7.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
– Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
– Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
– Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
– Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 6.8 Sportausübung**
6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport. Mitversichert ist die Verwendung von Kitesportgeräten (Kiteboards, -buggys und -skiern) mit einer Leinenlänge von bis zu 30 Metern.
6.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
(1) einer jagdlichen Betätigung,
(2) der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.
Mitversichert ist jedoch die Teilnahme an Radrennen. Dies gilt nicht, sofern durch solche Radrennen, durch deren Vorbereitung und das Training Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld oder Sachleistungen vereinnahmt werden.
- 6.9 Waffen und Munition**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- 6.10 Tiere**
6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von
– Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
– wilden Tieren sowie
– Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- 6.10.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.
- 6.11 Nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge und Anhänger**
6.11.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Fahrzeugen:
(1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
(2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
(3) Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
(4) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
(5) nicht selbstfahrenden Kleingeräten (z.B. Rasenmähern, Schneekehrmaschinen)
(6) Kraftfahrzeug-Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
(7) Krankenfahrstühlen bzw. Elektrorollstühlen, Golfwagen/-caddies;
(8) Fahrrädern und Elektrofahrrädern mit nicht mehr als 25 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
Voraussetzung ist, dass diese nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind.
6.11.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 25.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 6.12 Gebrauch von Luftfahrzeugen**
6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
6.12.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.
- 6.13 Gebrauch von Wasserfahrzeugen**
6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:
(1) eigenen und fremden Wasserfahrzeugen ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
(2) fremden Segelbooten ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
(3) eigenen und fremden Windsurfbrettern;
(4) fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren (z. B. Jet-Ski, Segelboote mit Hilfsmotoren), soweit
– diese nur gelegentlich gebraucht werden und
– für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
6.13.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigen-

tümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

6.14 Gebrauch von Modellfahrzeugen (Land und Wasser)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

6.15 Gebrauch von Flugmodellen ohne Motor

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen mit einem Fluggewicht unter 5 kg, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden.

6.16 Schäden im Ausland

6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt in Europa ohne zeitliche Begrenzung und in allen weiteren Ländern bis zu 5 Jahren eingetreten sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern. Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

6.16.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 50.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

6.16.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.16.4 Bei in den USA, USA-Territorien im geografischen Sinn (Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z.B. Puerto Rico, Guam und die Jungferninseln/Virgin Islands) und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziffer 5.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.17 Vermögensschäden

6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

6.17.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
- (7) aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

- (8) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (9) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (10) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- (11) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (12) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (13) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (14) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6.18 Übertragung elektronischer Daten

6.18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 25.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.18.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

6.18.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 5.3 findet insoweit keine Anwendung.

6.18.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von Ziffer 6.16 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6.18.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

6.19 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 6.19.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter oder
 - die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

6.19.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

6.19.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

(1) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

(2) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.

(3) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

(4) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstands spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

6.19.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht

oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

Ziffer 2.3 findet keine Anwendung;

- (2) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

(3) Ansprüche

- wegen Gehalt,
- wegen rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- wegen Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

6.20 Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen für Dritte (Gefälligkeithandlungen)

Mitversichert sind im Umfang des Vertrags Schäden, für die eine versicherte Person im Rahmen einer privaten, unentgeltlichen Hilfeleistung für Dritte in Anspruch genommen wird (z.B. bei Umzügen).

6.21 Freiwillige Hilfeleistung bei Notfällen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten im Rahmen dieser Hilfeleistungen. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen

erbracht haben.

Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches,

- auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers oder eine mitversicherte Person diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
- 7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.7 Asbest**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.8 Gentechnik**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.11 Übertragung von Krankheiten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
 - (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.13 Strahlen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.
- 7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung**
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.
Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.
- 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**
Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
- 8.1 Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.
In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- 9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung auf den Betrag der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des bestehenden Vertrags begrenzt.
- 9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Für das Risiko des Hundehalters gelten die Regelungen der Vorsorgeversicherung jedoch, auch wenn eine Versicherungspflicht besteht;
 - (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
- 10 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**
Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder
- unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

11 Gewässerschäden

11.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o.g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 9).

11.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

11.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.
- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
- (3) Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

12 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

12.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 3.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder

Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

12.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von Ziffer 6.16 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

12.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.
- (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

13 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

14 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

14.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

14.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer.

14.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.

14.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

15 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

15.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, wird der Versicherer in der Haftpflichtversicherung jährlich den Beitrag für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens 3 Prozent des Vertragsbeitrags ergibt.

15.2 Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung nach Ziffer 15.1 berücksichtigt

die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Der Versicherer wird Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen. Der Versicherer wird seine statistischen Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie hilfsweise Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders berücksichtigen. Ergeben sich aus der Prüfung niedrigere Beiträge, ist der Versicherer verpflichtet, die betroffenen Beiträge entsprechend zu senken. Ergeben sich höhere Beiträge, so ist der Versicherer berechtigt, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.

- 15.3 Sind die nach Ziffer 15.1 insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit der gleichen Tarifstruktur und dem gleichen Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so wird der Versicherer auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.
- 15.4 Die Anpassung wird der Versicherer mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen. Im ersten Versicherungsjahr nach dem im Versicherungsschein/ Versicherungsnachtrag bezeichneten Vertragsbeginn erfolgt keine Anpassung.
- 15.5 Die Erhöhung des bisherigen Beitrags wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilen. Diese Mitteilung enthält die Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 15.6.
- 15.6 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

16 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

17 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

17.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

17.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

18 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

18.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

18.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 18.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

18.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 18.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

19 Folgebeitrag

19.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

19.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

19.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

19.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

19.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

19.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 19.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

20 Lastschriftverfahren

20.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

20.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholten Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

21 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

21.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

21.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

21.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

21.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

21.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

21.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

21.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

22 Dauer und Ende des Vertrags

22.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

22.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

22.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

22.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

22.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

23 Kündigung nach Versicherungsfall

23.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

23.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

23.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

24 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

24.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 24.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

24.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

24.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 24.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

24.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 24.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

24.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 24.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

24.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

24.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

24.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

24.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

24.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

25 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

25.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

25.1.1 Besonders gefährdende Umstände

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

25.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

25.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

25.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

25.2.2 Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich:

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

25.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

25.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 25.1 oder Ziffer 25.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

25.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

25.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Weitere Regelungen

26 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

27 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

27.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versi-

cherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

27.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

28 Vollmacht des Versicherungsvertreters

28.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

28.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

28.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

29 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

30 Örtlich zuständiges Gericht

30.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

30.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen

aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

31 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

32 Sanktionen

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. dem Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

Privat-Haftpflicht Basis

H 8402

10.22

In Erweiterung der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (AVB PHV 2018)“ gelten folgende Vereinbarungen:

1 Leistungsgarantien gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft (GDV)

HDI garantiert, dass die bei Eintritt des Versicherungsfalls zu erbringenden Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der zu diesem Zeitpunkt vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich bekannt gegebenen Musterbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung entsprechen.

2 Innovationsgarantie

Ändert HDI die diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

3 Blinden-, Assistenz- oder Behindertenbegleithund

In Erweiterung von Ziffer 6.10 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von einem Blinden-, Assistenz- oder Behindertenbegleithund mitversichert.

4 Unbebaute Grundstücke

In Erweiterung von Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines oder mehrerer im Inland gelegenen unbebauten Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 1.500 qm versichert, auch wenn diese verpachtet werden.

5 Geothermieranlagen

- 5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz/Eigentum von Geothermieranlagen zu versicherten Immobilien gemäß Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018.
- 5.2 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 1.000.000 Euro.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Installation der Geothermieranlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Ebenfalls ist nachzuweisen, dass eventuelle Reparaturarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb durchgeführt worden sind. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 25.1.2 der AVB PHV 2018.

6 Tätigkeit als Tagesmutter/-vater (unentgeltlich)

- 6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen oder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über geringfügige Beschäftigung ausgeübten Tätigkeit als Tagesmutter/-vater. Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen.
- 6.2 Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten).
- 6.3 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
- 6.4 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

7 Be- und Entladen von Kfz und Kfz-Anhängern

- 7.1 In Abweichung von Ziffer 7.14 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden, mitversichert.
- 7.2 Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger bleiben ausgeschlossen.

- 7.3 Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- 7.4 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 1.000 Euro. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen.

8 Flugmodelle mit Motor

- 8.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter und Nutzer aus der erlaubten Verwendung von eigenen Flugmodellen mit Motor (Modellflugzeuge, Hubschrauber, Drohnen u. Ä.) und einem Abfluggewicht unter 250 g zu Freizeit- und Hobbyzwecken.
- 8.2 Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse innerhalb Deutschlands.
- 8.3 Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Schadenereignisse aus
 - der Verwendung im Rahmen von jagdlichen Tätigkeiten,
 - der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten sowie von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten (z.B. aufgrund von Foto- oder Filmaufnahmen),
 - der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Wettbewerben,
 - aktiven First-Person-View-Flügen (FPV-Flügen) z.B. mit Videobrille,
 - der Verwendung von Eigenbauten,
 - der beruflichen oder gewerblichen Nutzung,
 - dem Abweichen von Gesetzen und Verordnungen.
- 8.4 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr für Personen- oder Sachschäden 5.000.000 Euro und für Vermögensschäden, die keine Folge von Personen- oder Sachschäden sind, 100.000 Euro.

9 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen in Hotels, Ferienwohnungen/-häusern sowie Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen

Für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern, möblierten Zimmern sowie in Schlafwagenabteilen von Zügen und Schiffskabinen besteht je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis 5.000 Euro Versicherungsschutz.

10 Verlust fremder privater und ehrenamtlicher Schlüssel

- 10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden privaten und ehrenamtlichen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage). Codekarten/Fernbedienungen/Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt.
- 10.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen.
- 10.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs oder Vandalismus) und die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Weiterhin nicht ersetzt werden bei Wohnungseigentümern die Kosten für das Auswechseln der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschäden).
- 10.4 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

11 Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Sachschäden an Lehrgeräten (inkl. Obhutsschäden) bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.

12 Nebenberufliche Tätigkeiten

- 12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahresgesamtumsatz von maximal 1.200 Euro, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.
- 12.2 Bei dieser selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um
- Flohmarkt- und Basarverkauf,
 - die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
 - den Vertrieb von Kosmetika, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Spielsachen, Kunsthandwerk,
 - die Betätigung als Alleinunterhalter,
 - Gästeführungen,
 - Änderungsschneiderei, Handarbeiten,
 - Annahme von Sammelbestellungen,
 - Markt- und Meinungsforschung,
 - Daten- und Texterfassung, Übersetzungen,
 - Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung und Botendienste,
 - Friseur,
 - Fotograf,
 - Gärtner.
- 12.3 Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden. Sofern der Jahresgesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

13 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten

In Erweiterung von Ziffer 7.9 der AVB PHV 2018 findet der Ausschluss von Ansprüchen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen keine Anwendung. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche im Zusammenhang mit Ziffer 8 dieser Bedingung H 8402 Privat-Haftpflicht Basis.

14 Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.10 AVB PHV 2018 – die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung.

15 Gemietete separate Garagen und Stellplätze

In Erweiterung von Ziffer 6.3.1 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Mieter von privat selbstgenutzten Garagen und Stellplätzen versichert, auch wenn diese nicht zum Wohngebäude bzw. einer Wohnanlage gehören.

16 Ladestationen/Wallboxen in privat genutzten Objekten

In Ergänzung von Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz/Eigentum von Ladestationen/Wallboxen in privat genutzten Objekten versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet – sofern gesetzlich vorgeschrieben – die Installation der Anlage sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 25.3. der AVB PHV 2018.

17 Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien

- 17.1 In Ergänzung von Ziffer 6.3.2 (7) der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz/Eigentum von
- Kleinwindanlagen,
 - Mini-Blockheizkraftwerke, Stecker-Solaranlage, Balkonkraftwerke,
 - Luft- und Wasserwärmeeinheiten.

zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien zu versicherten Immobilien gemäß Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018, sowie zu gemieteten Wohnungen des Versicherungsnehmers, versichert.

- 17.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet – sofern gesetzlich vorgeschrieben – die Installation der Anlage sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 25.3. der AVB PHV 2018.

18 Erlaubtes privates Abbrennen von Feuerwerken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Abbrennen von Feuerwerken der Klassen 1 und 2. Kein Versicherungsschutz besteht für eine gewerbliche Tätigkeit sowie für das Abbrennen von Feuerwerken der Klassen 3 und 4.

Soweit vereinbart, gilt:

Privat-Haftpflicht Komfort

H 8404

10.22

In Erweiterung der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (AVB PHV 2018)“ gelten folgende Vereinbarungen:

1 Versicherungssumme

Abweichend von Ziffer 5.1 der AVB PHV 2018 beträgt die Versicherungssumme 20.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden sowie Mietsachschäden und Vermögensschäden.

Die weiteren Regelungen (insbesondere zur Anrechnung und Jahreshöchstersatzleistung) gelten unverändert fort.

2 Leistungsgarantien gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft (GDV)

HDI garantiert, dass die bei Eintritt des Versicherungsfalls zu erbringenden Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der zu diesem Zeitpunkt vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich bekannt gegebenen Musterbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung entsprechen.

3 Innovationsgarantie

Ändert HDI die diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

4 Blinden-, Assistenz- oder Behindertenbegleithund

In Erweiterung von Ziffer 6.10 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von einem Blinden-, Assistenz- oder Behindertenbegleithund mitversichert.

5 Unbebaute Grundstücke

In Erweiterung von Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines oder mehrerer im In- und Ausland gelegenen unbebauten Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm versichert, auch wenn diese verpachtet werden.

6 Geothermieranlagen

- 6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz/Eigentum von Geothermieranlagen zu versicherten Immobilien gemäß Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018.

- 6.2 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 1.000.000 Euro.

- 6.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Installation der Geothermieranlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Ebenfalls ist nachzuweisen, dass eventuelle Reparaturarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb durchgeführt worden sind. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 25.1.2 der AVB PHV 2018.

7 Tätigkeit als Tagesmutter/-vater (unentgeltlich)

- 7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen oder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über geringfügige Beschäftigung ausgeübten Tätigkeit als Tagesmutter/-vater. Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen.

- 7.2 Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten).

- 7.3 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
- 7.4 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

8 Tätigkeit als Tagesmutter/-vater gegen Entgelt

- 8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter/-vater, insbesondere aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen.
- 8.2 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten).
- 8.3 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
- 8.4 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

9 Be- und Entladen von Kfz und Kfz-Anhängern

- 9.1 In Abweichung von Ziffer 7.14 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden mitversichert.
- 9.2 Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger bleiben ausgeschlossen.
- 9.3 Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 9.4 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 5.000 Euro. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen.

10 Flugmodelle mit Motor

- 10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter und Nutzer aus der erlaubten Verwendung von eigenen Flugmodellen mit Motor (Modellflugzeuge, Hubschrauber, Drohnen u. Ä.) und einem Abfluggewicht unter 2 kg zu Freizeit- und Hobbyzwecken.
- 10.2 Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse innerhalb Deutschlands.
- 10.3 Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Schadenereignisse aus
- der Verwendung im Rahmen von jagdlichen Tätigkeiten,
 - der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten sowie von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten (z.B. aufgrund von Foto- oder Filmaufnahmen),
 - der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Wettbewerben,
 - aktiven First-Person-View-Flügen (FPV-Flügen) z.B. mit Videobrille,
 - der Verwendung von Eigenbauten,
 - der beruflichen oder gewerblichen Nutzung,
 - bewusstem Abweichen von Gesetzen und Verordnungen,
- 10.4 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr für Personen- oder Sachschäden 5.000.000 Euro und für Vermögensschäden, die keine Folge von Personen- oder Sachschäden sind, 100.000 Euro.

11 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen in Hotels, Ferienwohnungen/-häusern sowie Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen

Für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern, möblierten Zimmern sowie in Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen besteht je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis 20.000 Euro Versicherungsschutz.

12 Verlust von fremden privaten und ehrenamtlichen Schlüsseln

- 12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden privaten und ehrenamtlichen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage). Codekarten/Fernbedienungen/Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt.
- 12.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen.
- 12.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs oder Vandalismus) und die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Weiterhin nicht ersetzt werden bei Wohnungseigentümern die Kosten für das Auswechseln der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschaden).
- 12.4 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 100.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

13 Verlust von fremden beruflichen oder dienstlichen Schlüsseln

- 13.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die der Versicherte im Rahmen seiner beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber oder Dienstherrn überlassen bekommen hat, sofern der Schlüssel nicht während der Ausübung des Berufs oder Dienstes verloren wurde. Codekarten/Fernbedienungen/Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt.
- 13.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 13.3 Kein Versicherungsschutz besteht für das Abhandenkommen von Türschlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden. Weiterhin ausgeschlossen sind Schlüssel, die unmittelbar dazu dienen, die berufliche Tätigkeit auszuüben (z.B. Post- und Zustelldienst, Wach- und Schließdienst, Hausmeister).
- 13.4 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs oder Vandalismus) und die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 13.5 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 100.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

14 Verlust von Schlüsseln zu fremden Fahrzeugen

- 14.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zu
- (1) privat gemieteten fremden Fahrzeugen,
 - (2) vom Arbeitgeber oder Dienstherrn überlassenen Dienstwagen,
 - (3) Fahrzeugen aus vom Arbeitgeber angebotenen Leasing- oder Mietmodellen.
- 14.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen.
- 14.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Diebstahls oder Vandalismus).
- 14.4 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 30.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.
- 14.5 Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst.

15 Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Sachschäden an Lehrgeräten (inkl. Obhutsschäden) bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.

16 Nebenberufliche Tätigkeiten

16.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahresgesamtumsatz von maximal 6.000 Euro, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

16.2 Bei dieser selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um

- Flohmarkt- und Basarverkauf,
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
- den Vertrieb von Kosmetika, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Spielsachen, Kunsthandwerk,
- die Betätigung als Alleinunterhalter,
- Gästeführungen,
- Änderungsschneiderei, Handarbeiten,
- Annahme von Sammelbestellungen,
- Markt- und Meinungsforschung,
- Daten- und Texterfassung, Übersetzungen,
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung und Botendienste,
- Friseur,
- Fotograf,
- Gärtner.

16.3 Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden. Sofern der Jahresgesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

17 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu Ziffer 25 der AVB PVH 2018 weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

18 Ansprüche der Versicherten untereinander

Abweichend von Ziffer 7.3 und 7.4 AVB PHV 2018 sind Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden versichert. Dies beinhaltet auch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

19 Schäden durch nicht deliktsfähige Personen

Für Schäden durch versicherte Personen wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.

20 Schäden durch nicht deliktsfähige Kinder, für die vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen wurde

Für Schäden durch Kinder, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat, wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.

21 Vermietung von Immobilien

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Vermieter

- einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses im In- oder Ausland.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese/dieses ausschließlich zu privaten Wohnzwecken vermietet wird;

- eines im In- oder Ausland auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass dieser ausschließlich zu privaten Wohnzwecken vermietet wird;
- von Eigentumswohnungen im In- oder Ausland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese ausschließlich zu privaten Wohnzwecken vermietet werden;
- von bis zu neun Räumen im Inland, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden;
- von Einzel-/Doppelgaragen sowie von Stellplätzen.

22 Selbst genutzte Gewerberäume in versicherten Immobilien

22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Verkehrssicherungspflichten von bis zu neun beruflich/gewerblich genutzten Räumen in versicherten Immobilien.

22.2 Kein Versicherungsschutz besteht unverändert für eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in diesen Räumen.

23 Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen

23.1 Abweichend von Ziffer 7.5 der AVB PHV 2018 gelten Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen mitversichert.

23.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen jeglicher Art.

23.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 10.000 Euro.

23.4 Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst.

23.5 Die Ausschlüsse für Mietsachschäden gemäß Ziffer 6.7.3 der AVB PHV 2018 gelten unverändert fort. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind somit Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

24 Schadenersatz zum Neuwert

24.1 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers erfolgt der Schadenersatz bis zum Neuwert.

24.2 Die Höchstentschädigung des Versicherers für derartige Ersatzleistungen ist auf 3.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

24.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden an

- (a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. mobile Telefone, Pager),
- (b) Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z.B. Laptop, Tablet-PC),
- (c) Film- und Fotoapparaten,
- (d) tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z.B. MP3-Playern, CD-Wiedergabegeräten),
- (e) Brillen jeder Art.

25 Erhöhung Kautions im europäischen Ausland

In Erweiterung von Ziffer 6.16.2 der AVB PHV 2018 stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

- 26 Schadenersatzansprüche von Arbeitskollegen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber Arbeitskollegen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 27 Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit**
- 27.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber dem Arbeitgeber, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 27.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 10.000 Euro.
- 27.3 Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst.
- 28 Erhöhung der Bausumme bei Baumaßnahmen**
- 28.1 In Erweiterung von Ziffer 6.3.2 der AVB PHV 2018 ist der Versicherungsnehmer als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 200.000 Euro je Bauvorhaben versichert.
- 28.2 Voraussetzung ist, dass die Bauplanung, die Bauleitung und die generelle Bauausführung an Dritte vergeben sind. Eigene Bauausführungen (Selbsthilfe am Bau) bis 20.000 Euro sind versichert.
- 28.3 Wird die Bausumme gemäß Ziffer 28.1 überschritten oder ist die Voraussetzung gemäß Ziffer 28.2 nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz über die Privat-Haftpflicht. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 9 der AVB PHV 2018);
- 29 Heizöltank zu versicherten Immobilien**
- 29.1 In Erweiterung von Ziffer 11 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von ober- oder unterirdisch gelagerten Heizöltanks zur Versorgung einer mitversicherten Immobilie im Inland mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 10.000 l/kg (Batterietanks gelten als ein Tank) versichert.
- 29.2 Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziffer 30.1 ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage gemäß Ziffer 24.1 der AVB PHV 2018 selbst.
- 30 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland („Mallorca-Deckung“)**
- 30.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 6.11 und 7.14 der AVB PHV 2018 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
Der Geltungsbereich europäisches Ausland umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, der Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeira. Kein Versicherungsschutz besteht für Reisen innerhalb Deutschlands und außerhalb Europas.
- 30.2 Als Kraftfahrzeuge gelten:
– Personenkraftwagen,
– Krafträder,
– Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- 30.3 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 8 der AVB PHV 2018 (Erhöhungen und Erweiterungen) und Ziffer 9 der AVB PHV 2018 (Vorsorgeversicherung).
- 30.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 30.5 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 30.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der versicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).
- 31 Eigene Motor- und Segelboote**
In Erweiterung von Ziffer 6.12 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden aus dem Besitz und Gebrauch von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motoren bis 11,03 kW/15 PS sowie von eigenen Segelfahrzeugen (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) bis 15 qm Segelfläche, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 15 PS/11,03 kW, versichert. Voraussetzung ist, dass hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- 32 Ausfallschutz**
- 32.1 Gegenstand des Ausfallschutzes
Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den gemäß den Ziffern 2.1.1–2.1.4 und Ziffer 2.17 der AVB PHV 2018 in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann. Mitversichert sind die gesetzlichen Ansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter von Hunden oder Pferden. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.
- 32.2 Umfang der Leistung und örtliche Geltung
Hat der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen berechnete Schadenersatzansprüche, so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der HDI Privat-Haftpflichtversicherung 2018 in der Produktlinie Basis und in der Eigenschaft des Dritten als nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehalter bzw. nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehüter im Rahmen der HDI Tierhalter-Haftpflichtversicherung Basis.
Es finden im Rahmen des Forderungsausfallschutzes für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die in Europa eintreten. Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, der Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeira.
- 32.3 Versicherte und nicht versicherte Schäden
Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.
Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit radioaktiver Strahlung und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, dem Halten oder

- Führen von Kraftfahrzeugen, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Ausspernung oder Erdbeben stehen.
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.
- 32.4 Erfolgreiche Vollstreckung**
Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Liechtensteins, Islands, Großbritanniens oder der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jeder Vollstreckungsversuch aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.
Titel im Sinne dieser Bedingungen sind vollstreckbare Urteile, Vollstreckungsbescheide und gerichtlich vollstreckbare Vergleiche. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass
- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
 - eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Dritte in den letzten drei aufeinanderfolgenden Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder
 - der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.
- Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.
- 32.5 Entschädigungen**
Der Versicherer leistet – vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen – Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.
Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.
Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.
- 32.6 Subsidiarität**
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder soweit für den Schaden ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.
- 32.7 Ausschlussfrist**
Alle Ansprüche aus diesem Ausfallschutz verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.
- 33 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten**
In Erweiterung von Ziffer 7.9 der AVB PHV 2018 findet der Ausschluss von Ansprüchen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen keine Anwendung. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche im Zusammenhang mit Ziffer 10 dieser Bedingung H 8404 Privat-Haftpflicht Komfort.
- 34 Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung**
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.10 AVB PHV 2018 – die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung.
- 35 Verlust fremder privater Schlüssel zu Tresoren und Wertschutzschränken**
In Erweiterung von Ziffer 12.3 der Klausel H 8404 Komfort ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von fremden privaten Schlüsseln zu Tresoren und Wertschutzschränken versichert. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Diebstahl von Inhalten).
- 36 Gemietete separate Garagen und Stellplätze**
In Erweiterung von Ziffer 6.3.1 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Mieter von privat selbstgenutzten Garagen und Stellplätzen versichert, auch wenn diese nicht zum Wohngebäude bzw. einer Wohnanlage gehören.
- 37 Ladestationen/Wallboxen in privat genutzten Objekten**
In Ergänzung von Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz/Eigentum von Ladestationen/Wallboxen in privat genutzten Objekten versichert.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet – sofern gesetzlich vorgeschrieben – die Installation der Anlage sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 25.3. der AVB PHV 2018.
- 38 Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien**
- 38.1** In Ergänzung von Ziffer 6.3.2 (7) der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz/Eigentum von
- Kleinwindanlagen,
 - Mini-Blockheizkraftwerke, Stecker-Solaranlage, Balkonkraftwerke,
 - Luft- und Wasserwärmepumpen.
- zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien zu versicherten Immobilien gemäß Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018, sowie zu gemieteten Wohnungen des Versicherungsnehmers, versichert.
- 38.2** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet – sofern gesetzlich vorgeschrieben – die Installation der Anlage sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 25.3. der AVB PHV 2018.
- 39 Erlaubtes privates Abbrennen von Feuerwerken**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Abbrennen von Feuerwerken der Klassen 1 und 2. Kein Versicherungsschutz besteht für eine gewerbliche Tätigkeit sowie für das Abbrennen von Feuerwerken der Klassen 3 und 4.
- 40 Ansprüche des Halters beim Reiten fremder Pferde/Hüten fremder Hunde**
- 40.1** Versichert ist in Erweiterung von Ziffer 6.10.2 der AVB PHV 2018 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers beim Hüten fremder Hunde oder Pferde und als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde für Ansprüche des Halters bei Verletzung oder Tod des Tieres.
- 40.2** Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 10.000 Euro.
- 40.3** Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst.

Privat-Haftpflicht Premium

H 8406

10.22

In Erweiterung der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (AVB PHV 2018)“ gelten folgende Vereinbarungen:

1 Versicherungssumme

Abweichend von Ziffer 5.1 der AVB PHV 2018 beträgt die Versicherungssumme 50.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden sowie Mietsachschäden und Vermögensschäden.

Die weiteren Regelungen (insbesondere zur Anrechnung und Jahreshöchstersatzleistung) gelten unverändert fort.

2 Leistungsgarantien gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft (GDV)

HDI garantiert, dass die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringenden Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der zu diesem Zeitpunkt vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) verbindlich bekannt gegebenen Musterbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung entsprechen.

3 Innovationsgarantie

Ändert HDI die diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

4 Blinden-, Assistenz- oder Behindertenbegleithund

In Erweiterung von Ziffer 6.10 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von einem Blinden-, Assistenz- oder Behindertenbegleithund mitversichert.

5 Unbebaute Grundstücke

In Erweiterung von Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines oder mehrerer im In- und Ausland gelegenen unbebauten Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm versichert, auch wenn diese verpachtet werden.

6 Geothermieranlagen

6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz/Eigentum von Geothermieranlagen zu versicherten Immobilien gemäß Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018.

6.2 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 1.000.000 Euro.

6.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Installation der Geothermieranlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Ebenfalls ist nachzuweisen, dass eventuelle Reparaturarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb durchgeführt worden sind. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 25.1.2 der AVB PHV 2018.

7 Tätigkeit als Tagesmutter/-vater (unentgeltlich)

7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen oder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über geringfügige Beschäftigung ausgeübten Tätigkeit als Tagesmutter/-vater. Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen.

7.2 Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten).

7.3 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

7.4 Nicht versichert sind die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

8 Tätigkeit als Tagesmutter/-vater gegen Entgelt

8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter/-vater, insbesondere aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen.

8.2 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten).

8.3 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

8.4 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

9 Be- und Entladen von Kfz und Kfz-Anhängern

9.1 In Abweichung von Ziffer 7.14 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden, mitversichert.

9.2 Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger bleiben ausgeschlossen.

9.3 Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

9.4 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 10.000 Euro. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen.

10 Flugmodelle mit Motor

10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter und Nutzer aus der erlaubten Verwendung von eigenen Flugmodellen mit Motor (Modellflugzeuge, Hubschrauber, Drohnen u. Ä.) und einem Abfluggewicht unter 5 kg zu Freizeit- und Hobbyzwecken.

10.2 Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse innerhalb Deutschlands.

10.3 Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Schadenereignisse aus

- der Verwendung im Rahmen von jagdlichen Tätigkeiten,
- der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten sowie von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten (z.B. aufgrund von Foto- oder Filmaufnahmen),
- der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Wettbewerben,
- aktiven First-Person-View-Flügen (FPV-Flügen) z.B. mit Videobrille,
- der Verwendung von Eigenbauten,
- der beruflichen oder gewerblichen Nutzung,
- bewusstem Abweichen von Gesetzen und Verordnungen.

10.4 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr für Personen- oder Sachschäden 5.000.000 Euro und für Vermögensschäden, die keine Folge von Personen- oder Sachschäden sind, 100.000 Euro.

11 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen in Hotels, Ferienwohnungen/-häusern sowie Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen

Für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern, möblierten Zimmern sowie in Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen besteht Versicherungsschutz.

12 Verlust von fremden privaten und ehrenamtlichen Schlüsseln

12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden privaten und ehrenamtlichen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage). Codekarten/Fernbedienungen/Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt.

- 12.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen.
- 12.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs oder Vandalismus) und die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Weiterhin nicht ersetzt werden bei Wohnungseigentümern die Kosten für das Auswechseln der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschaden).
- 13 Verlust von fremden beruflichen oder dienstlichen Schlüsseln**
- 13.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die der Versicherte im Rahmen seiner beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber oder Dienstherrn überlassen bekommen hat, sofern der Schlüssel nicht während der Ausübung des Berufs oder Dienstes verloren wurde. Codekarten/Fernbedienungen/Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt.
- 13.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 13.3 Kein Versicherungsschutz besteht für das Abhandenkommen von Türschlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden. Weiterhin ausgeschlossen sind Schlüssel, die unmittelbar dazu dienen, die berufliche Tätigkeit auszuüben (z.B. Post- und Zustelldienst, Wach- und Schließdienst, Hausmeister).
- 13.4 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs oder Vandalismus) und die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 14 Verlust von Schlüsseln zu fremden Fahrzeugen**
- 14.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zu
- (1) privat gemieteten fremden Fahrzeugen,
 - (2) vom Arbeitgeber oder Dienstherrn überlassenen Dienstwagen,
 - (3) Fahrzeugen aus vom Arbeitgeber angebotenen Leasing- oder Mietmodellen.
- 14.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen.
- 14.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Diebstahls oder Vandalismus).
- 14.4 Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst.
- 15 Fachpraktischer Unterricht**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Sachschäden an Lehrgeräten (inkl. Obhutsschäden) bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.
- 16 Nebenberufliche Tätigkeiten**
- 16.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahresgesamtumsatz von maximal 12.000 Euro, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.
- 16.2 Bei dieser selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um
- Flohmarkt- und Basarverkauf,
 - die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
 - den Vertrieb von Kosmetika, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Spielsachen, Kunsthandwerk,
 - die Betätigung als Alleinunterhalter,
 - Gästeführungen,
 - Änderungsschneiderei, Handarbeiten,
 - Annahme von Sammelbestellungen,
 - Markt- und Meinungsforschung,
 - Daten- und Texterfassung, Übersetzungen,
 - Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung und Botendienste,
 - Friseur,
 - Fotograf,
 - Gärtner.
- 16.3 Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden. Sofern der Jahresgesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 17 Versehentliche Obliegenheitsverletzung**
- Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu Ziffer 25 der AVB PHV 2018 weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.
- 18 Ansprüche der Versicherten untereinander**
- Abweichend von Ziffer 7.3 und 7.4 AVB PHV 2018 sind Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden versichert. Dies beinhaltet auch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- 19 Schäden durch nicht deliktfähige Personen**
- Für Schäden durch versicherte Personen wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.
- 20 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder, für die vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen wurde**
- Für Schäden durch Kinder, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat, wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.
- 21 Vermietung von Immobilien**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Vermieter
- von Ferienwohnungen sowie eines Ferienhauses im In- oder Ausland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese/dieses ausschließlich zu privaten Wohnzwecken vermietet wird;
 - eines im In- oder Ausland auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass dieser ausschließlich zu privaten Wohnzwecken vermietet wird;
 - von Eigentumswohnungen im In- oder Ausland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese ausschließlich zu privaten Wohnzwecken vermietet werden;
 - von bis zu neun Räumen im Inland, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden;
 - von Einzel-/Doppelgaragen sowie von Stellplätzen.
- 22 Selbst genutzte Gewerberäume in versicherten Immobilien**
- 22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Verkehrssicherungspflichten von bis zu neun beruflich/gewerblich genutzten Räumen in versicherten Immobilien.
- 22.2 Kein Versicherungsschutz besteht unverändert für eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in diesen Räumen.

23 Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen

- 23.1 Abweichend von Ziffer 7.5 der AVB PHV 2018 gelten Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen mitversichert.
- 23.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen jeglicher Art.
- 23.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 50.000 Euro.
- 23.4 Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst.
- 23.5 Die Ausschlüsse für Mietsachschäden gemäß Ziffer 6.7.3 der AVB PHV 2018 gelten unverändert fort. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind somit Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden infolge von Schimmelbildung.

24 Schadenersatz zum Neuwert

- 24.1 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers erfolgt der Schadenersatz bis zum Neuwert.
- 24.2 Die Höchstentschädigung des Versicherers für derartige Ersatzleistungen ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.
- 24.3 Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
- 24.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden an
- (a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. mobile Telefone, Pager),
 - (b) Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z.B. Laptop, Tablet-PC),
 - (c) Film- und Fotoapparaten,
 - (d) tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z.B. MP3-Playern, CD-Wiedergabegeräten),
 - (e) Brillen jeder Art.

25 Erhöhung Kautions im europäischen Ausland

In Erweiterung von Ziffer 6.16.2 der AVB PHV 2018 stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 250.000 Euro zur Verfügung.

26 Schadenersatzansprüche von Arbeitskollegen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber Arbeitskollegen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

27 Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit

- 27.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber dem Arbeitgeber, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 27.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 10.000 Euro.
- 27.3 Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst.

28 Erhöhung der Bausumme bei Baumaßnahmen

- 28.1 In Erweiterung von Ziffer 6.3.2 der AVB PHV 2018 ist der Versicherungsnehmer als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000 Euro je Bauvorhaben versichert.
- 28.2 Voraussetzung ist, dass die Bauplanung, die Bauleitung und die generelle Bauausführung an Dritte vergeben sind. Eigene Bauausführungen (Selbsthilfe am Bau) bis 20.000 Euro sind versichert.

- 28.3 Wird die Bausumme gemäß Ziffer 28.1 überschritten oder ist die Voraussetzung gemäß Ziffer 28.2 nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz über die Privat-Haftpflicht. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 9 der AVB PHV 2018).

29 Heizöltank zu versicherten Immobilien

- 29.1 In Erweiterung von Ziffer 11 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von ober- oder unterirdisch gelagerten Heizöltanks zur Versorgung einer mitversicherten Immobilie im Inland versichert.
- 29.2 Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziffer 30.1 ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage gemäß Ziffer 34.1 selbst.

30 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland („Mallorca-Deckung“)

- 30.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 6.11 und 7.14 der AVB PHV 2018 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Der Geltungsbereich europäisches Ausland umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, der Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeira. Kein Versicherungsschutz besteht für Reisen innerhalb Deutschlands und außerhalb Europas.
- 30.2 Als Kraftfahrzeuge gelten:
- Personenkraftwagen,
 - Krafträder,
 - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
- soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- 30.3 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 8 der AVB PHV 2018 (Erhöhungen und Erweiterungen) und Ziffer 9 der AVB PHV 2018 (Vorsorgeversicherung).
- 30.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 30.5 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 30.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der versicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).

31 Eigene Motor- und Segelboote

In Erweiterung von Ziffer 6.12 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden aus dem Besitz und Gebrauch von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motoren bis 11,03 kW/15 PS sowie von eigenen Segelfahrzeugen (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) bis 25 qm Segelfläche, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 15 PS/11,03 kW, versichert.

Voraussetzung ist, dass hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

32 Ausfallschutz

32.1 Gegenstand des Ausfallschutzes

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den gemäß den Ziffern 2.1.1–2.1.4 und Ziffer 2.17 der AVB PHV 2018 in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann. Mitversichert sind die gesetzlichen Ansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter von Hunden oder Pferden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen abweichend von Ziffer 7.1 der AVB PHV 2018 ein vorsätzliches Handeln des Dritten zugrunde liegt.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

32.2 Umfang der Leistung und örtliche Geltung

Hat der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen berechnete Schadenersatzansprüche, so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der HDI Privat-Haftpflichtversicherung 2018 in der Produktlinie Basis und in der Eigenschaft des Dritten als nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehalter bzw. nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehalter im Rahmen der HDI Tierhalter-Haftpflichtversicherung Basis.

Es finden im Rahmen des Forderungsausfallschutzes für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die in Europa eintreten. Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geographischen Sinn zuzüglich der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, der Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeira.

32.3 Versicherte und nicht versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit radioaktiver Strahlung und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, dem Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Ausspernung oder Erdbeben stehen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

32.4 Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Liechtensteins, Islands, Großbritannien oder der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jeder Vollstreckungsversuch aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Titel im Sinne dieser Bedingungen sind vollstreckbare Urteile, Vollstreckungsbescheide und gerichtlich vollstreckbare Vergleiche. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- (1) entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- (2) eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Dritte in den letzten drei aufeinanderfolgenden Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, oder

(3) der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.

32.5 Entschädigungen

Der Versicherer leistet – vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen – Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

32.6 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder soweit für den Schaden ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

32.7 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus diesem Ausfallschutz verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

33 Verbesselter Ausfallschutz (Opferschutz)

33.1 Ergänzend zu Ziffer 32.3 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.

33.2 Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß den Ziffern 2.1.1–2.1.4 und Ziffer 2.17 der AVB PHV 2018 versicherten Person nur dann leistungspflichtig, wenn

- (a) der Schädiger eine vorsätzliche Straftat begangen hat,
- (b) aufgrund dessen eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gestellt wurde,
- (c) das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt,
- (d) der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat,
- (e) der Schädiger unbekannt bleibt.

33.3 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist auf 50.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

33.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für psychische Folgeschäden.

34 Kostenübernahme Rechtsschutz im Rahmen des Ausfallschutzes

34.1 Ergänzend zu Ziffer 33 werden die Kosten für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten zur Erreichung eines rechtskräftigen vollstreckbaren Titels gemäß Ziffer 32.4 übernommen.

34.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist auf 50.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

35 Wilde Kleintiere

35.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten und Hüten von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) zu privaten Zwecken.

35.2 Soweit es sich um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt, wird die Versicherungsleistung auf 10.000 Euro je Versicherungsfall beschränkt.

36 Erweiterte Mietsachschäden

In Erweiterung von Ziffer 6.7.3 der AVB PHV 2018 findet der Ausschluss für Haftpflichtansprüche infolge von Schimmelbildung keine Anwendung.

37 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten

In Erweiterung von Ziffer 7.9 der AVB PHV 2018 findet der Ausschluss von Ansprüchen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen keine Anwendung. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche im Zusammenhang mit Ziffer 10 dieser Bedingung H 8406 Privat-Haftpflicht Premium.

38 Betankungsschäden an geliehenen Kraftfahrzeugen

- 38.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.
- 38.2 Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.
- 38.3 Die Höchstleistung ist auf 3.000 Euro je Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- 38.4 Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen.

39 Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (SFR) und des Vollkasko-Selbstbetrags bei Schäden an bzw. durch geliehene Kraftfahrzeuge

- 39.1 Verursacht der Versicherungsnehmer beim erlaubten Gebrauch eines
- (a) Personenkraftwagens,
 - (b) Kraftrads,
 - (c) Wohnmobils bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,
- das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeithalber überlassen wurde, einen Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden, besteht abweichend von Ziffer 7.14 der AVB PHV Versicherungsschutz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 39.2 Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Haftpflicht- und -Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden. Die Entschädigung ist auf den Mehrbeitrag der ersten fünf auf den Schadenfall folgenden Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und -Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Der Nachweis über den Mehrbeitrag obliegt dem Versicherungsnehmer. Mehr als die vom Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.
- 39.3 Erstattet wird die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung bis maximal 2.000 Euro je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst zu tragen.
- 39.4 Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Versicherung sowie die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.
- 39.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen
- (a) die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden,
 - (b) die vom Versicherten zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

40 Regulierung auf Basis der Vorversicherung (Besitzstandsgarantie)

- 40.1 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers reguliert der Versicherer auf Basis der Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags, sofern der Versicherungsnehmer in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) besser gestellt gewesen wäre.
- 40.2 Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.
- 40.3 Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass
- (a) der Vertrag bei HDI direkt im Anschluss an den Vorvertrag begann (keine Unterbrechung im Versicherungsschutz);
 - (b) der Vorvertrag bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen bestand;
 - (c) die Vorversicherung bei Antragstellung angegeben wurde;
 - (d) die bei HDI versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt;
 - (e) beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.
- 40.4 Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit
- (a) im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
 - (b) der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus

- (c) beruflichen und gewerblichen Risiken;
- (d) Vorsatz;
- (e) vertraglicher Haftung;
- (f) Eigenschäden
- (g) Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Dekungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (h) Assistance-Dienstleistungen;
- (i) auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführende Schadenereignisse.

41 Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.10 AVB PHV 2018 – die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung.

42 Schäden beim Öffnen von Kfz-Türen durch Mitfahrer

- 42.1 In Erweiterung von Ziffer 7.14 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die ein Kfz-Mitfahrer des Versicherungsnehmers, der nicht mitversicherte Person des Vertrages ist, gegenüber Dritten durch das Öffnen einer Kfz-Tür verursacht versichert, soweit Versicherungsschutz nicht über eine andere Privathaftpflicht-Versicherung des Kfz-Mitfahrers besteht.
- 42.2 Die Höchstersatzleistung ist auf 5.000 Euro je Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- 42.3 Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen.

43 Haltung von Nutztieren zu eigenwirtschaftlichen Zwecken

- 43.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von folgenden Nutztieren, die privat zu eigenwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden:
- bis zu 5 Schafe/Ziegen
 - bis zu 5 (Mini-)Schweine
 - bis zu 10 Geflügel (z. B. Hühner, Gänse)
- 43.2 Übersteigt die Anzahl der gehaltenen Tiere die oben genannte mitversicherte Anzahl, entfällt die Mitversicherung der Tiergruppe komplett.
- 43.3 Kein Versicherungsschutz besteht für
- die gewerbliche Nutzung/Verkauf der Tiere;
 - die gesetzliche Haftpflicht für den Verkauf oder kostenlose Überlassung von tierischen Produkten (Produkthaftung).

44 Verlust fremder privater Schlüssel zu Tresoren und Wertschutzschränken

In Erweiterung von Ziffer 12.3 der Klausel H 8406 Premium ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von fremden privaten Schlüsseln zu Tresoren und Wertschutzschränken versichert. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Diebstahl von Inhalten).

45 Gemietete separate Garagen und Stellplätze

In Erweiterung von Ziffer 6.3.1 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Mieter von privat selbstgenutzten Garagen und Stellplätzen versichert, auch wenn diese nicht zum Wohngebäude bzw. einer Wohnanlage gehören.

46 Eigene Motorboote bis 14,91 kW/20 PS

In Erweiterung von Ziffer 31 der Klausel H 8406 Premium ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden aus dem Besitz und Gebrauch von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motoren bis 14,91 kW/20 PS versichert. Voraussetzung ist weiterhin, dass hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

47 Ladestationen/Wallboxen in privat genutzten Objekten

In Ergänzung von Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz/Eigentum von Ladestationen/Wallboxen in privat genutzten Objekten versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet – sofern gesetzlich vorgeschrie-

ben – die Installation der Anlage sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 25.3. der AVB PHV 2018.

48 Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien

- 48.1 In Ergänzung von Ziffer 6.3.2 (7) der AVB PHV 2018 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz/Eigentum von
- Kleinwindanlagen,
 - Mini-Blockheizkraftwerke, Stecker-Solaranlage, Balkonkraftwerke,
 - Luft- und Wasserwärmanlagen.
- zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien zu versicherten Immobilien gemäß Ziffer 6.3 der AVB PHV 2018, sowie zu gemieteten Wohnungen des Versicherungsnehmers, versichert.
- 48.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet – sofern gesetzlich vorgeschrieben – die Installation der Anlage sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 25.3. der AVB PHV 2018.

Soweit vereinbart, gilt:

Bestleistungsgarantie

H 8408

01.20

- 1 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers reguliert der Versicherer auf Basis der Versicherungsbedingungen zu gleichartigen Privaten Haftpflichtversicherungen eines in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmens, sofern der Versicherungsnehmer in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) oder Höchstersatzleistungen für Einzelpositionen bessergestellt wird.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherungsunternehmens zur Verfügung zu stellen.
- 3 Die Bestleistungsgarantie gilt nur insoweit, dass
 - (a) die bei HDI versicherte Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Miet-, sach- und Vermögensschäden die Höchstersatzleistung darstellt;
 - (b) die gleichartigen Privaten Haftpflichtversicherungen des anderen Versicherungsunternehmens für jedermann zugänglich angeboten werden.
- 4 Darüber hinaus gilt die Bestleistungsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit
 - (a) im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
 - (b) der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus
 - (c) beruflichen und gewerblichen Risiken;
 - (d) Vorsatz;
 - (e) vertraglicher Haftung;
 - (f) Eigenschäden;
 - (g) Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (h) Assistance-Dienstleistungen;
 - (i) auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführende Schadenereignisse.
- 5 Bei Vereinbarung der Bestleistungsgarantie wird sich der Versicherer nicht auf eine zu Einzelpositionen vereinbarte Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers berufen.

Soweit vereinbart, gilt:

Besondere Bedingung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

PS 9316

06.18

Die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung gilt für den Versicherungsnehmer für alle innerhalb der gebündelten Privatschutz-Police bestehenden Versicherungsverträge (Versicherungssparten). Voraussetzung ist, dass in mindestens einem Vertrag die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers vereinbart ist.

1 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

- (a) für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Der Versicherungsnehmer wird aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.

- (b) für Selbstständige oder freiberuflich Tätige

Der Versicherungsnehmer übt eine sozialversicherungsfreie, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aus. Der Versicherungsnehmer wird aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.

49 Erlaubtes privates Abbrennen von Feuerwerken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Abbrennen von Feuerwerken der Klassen 1 und 2. Kein Versicherungsschutz besteht für eine gewerbliche Tätigkeit sowie für das Abbrennen von Feuerwerken der Klassen 3 und 4.

50 Ansprüche des Halters beim Reiten fremder Pferde/Hüten fremder Hunde

- 50.1 Versichert ist in Erweiterung von Ziffer 6.10.2 der AVB PHV 2018 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers beim gelegentlichen Hüten fremder Hunde oder Pferde und als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde für Ansprüche des Halters bei Verletzung oder Tod des Tieres.
- 50.2 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 50.000 Euro.
- 50.3 Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst.

2 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Voraussetzung für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer hat das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet und verliert unverschuldet durch Kündigung seines Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens seinen Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis wurde nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

3 Generelle Voraussetzungen

Der auslösende Grund für die Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung oder Unfall) tritt nach Abschluss dieser Vereinbarung und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein. Der auslösende Grund für die Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz) tritt frühestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung (Wartezeit) und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein. Die in der gebündelten Privatschutz-Police betroffenen Versicherungsverträge sind bei Eintritt des auslösenden Grundes weder vom Versiche-

rungsnehmer noch vom Versicherer gekündigt und befinden sich nicht im Mahnverfahren.

Die Versicherungsverträge innerhalb dieser gebündelten Privatschutz-Police werden auf Antrag des Versicherungsnehmers beitragsfrei bis zu zwölf Monate weitergeführt. Die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beginnt sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gilt bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses. In allen Fällen endet die Beitragsbefreiung spätestens zwölf Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

4 Pflichten bei Anspruchstellung

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für

die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung aufgrund eines erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

5 Beendigung der Besonderen Vereinbarung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt.

Ferner erlischt die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit, sobald innerhalb dieser gebündelten Privatschutz-Police kein Versicherungsvertrag (Versicherungssparte) mehr mit Vereinbarung der Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers besteht.

Soweit vereinbart, gilt:

Berufs-/Diensthaftpflicht für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

H 8410

06.18

Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichnete Person oder Personen im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

1 Versicherte Risiken

Versichert ist in Erweiterung der AVB PHV 2018 und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Person (versicherte Person) aus ihrer Eigenschaft und Tätigkeit als Beamter, Angestellter oder sonstiger Bediensteter im öffentlichen Dienst.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

- als Halter oder Hüter von Tieren im Auftrag des Dienstherrn,
- aus dem erlaubten Besitz, Tragen und Benutzen von Waffen ausschließlich zu Dienstzwecken (einschließlich dienstlich angeordneter Übungen).

2 Versicherte Person

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Person. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Leistungsumfänge

3.1 Vermögens- und Umweltschäden

3.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch

- Vermögensschäden gemäß Ziffer 6.17 der AVB PHV 2018,
- Umweltschäden gemäß Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) gemäß Ziffer 12 der AVB PHV 2018

aus Folgen von Verstößen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit. Die Vermögens- und Umweltschäden gelten in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Verstoß begangen wurde (bei Umweltschäden nicht vor dem Inkrafttreten des USchadG).

3.1.2 Die Höchstersatzleistung für Vermögens- und Umweltschäden innerhalb der Berufs-/Diensthaftpflichtversicherung ist (soweit nicht etwas anderes bestimmt ist) je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr auf jeweils 50.000 Euro begrenzt.

3.2 Gewässerschäden (Restrisiko)

3.2.1 Eingeschlossen sind Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – (Versicherung des sog. Gewässerschaden-Restrisikos): Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt

werden, die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

3.2.2 Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen wie Farben, Lacken, Ölfarben, Verdünnern und Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg nicht übersteigt. Ausgeschlossen bleiben Brennstoffe für Feuerungsanlagen jeder Art und Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge. (Versicherungsschutz darüber hinaus wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.) Aufwendungen, auch erfolglose, die die versicherte Person im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

3.2.3 Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AVB PHV 2018. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen der versicherten Person oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3.2.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an die versicherte Person gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.3 Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst/Nachhaftungsversicherung

3.3.1 Mit dem Ausscheiden der versicherten Person aus dem öffentlichen Dienst wird Versicherungsschutz nur noch im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung geboten.

3.3.2 Scheidet die versicherte Person alters- oder krankheitsbedingt oder aus anderen nicht unehrenhaften Gründen aus dem öffentlichen Dienst aus, so besteht noch für die Dauer von fünf Jahren Versicherungsschutz für Schäden aus der früheren versicherten Tätigkeit der versicherten Person. In allen anderen Fällen der Vertragsaufhebung erlischt der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Für Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz noch für alle während der Vertragsdauer begangenen Verstöße.

- 3.3.3 Im Falle des Todes der versicherten Person besteht Versicherungsschutz für dessen Erben für Schäden aus der ehemaligen versicherten beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, die nicht später als fünf Jahre nach dem Tode der versicherten Person gemeldet werden, sofern diese Berufs-/Diensthaftpflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Todes aufrechterhalten wurde.
- 3.4 Weltweiter Versicherungsschutz
Durch diesen Versicherungsvertrag besteht für im Inland ausgeübte Tätigkeiten weltweit Versicherungsschutz. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr besteht Versicherungsschutz auch für die im Ausland ausgeübte versicherte berufliche Tätigkeit.
Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz (z.B. für mehrjährige Tätigkeit im Ausland) bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.5 Besitz- und Tätigkeitsschäden
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken sowie an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.
- 3.6 Versicherungsschutz für das Datenschutzrisiko
Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen materieller und/oder immaterieller Schäden aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen.
- 3.7 Dienstfahrzeug- und Regresshaftpflicht
- 3.7.1 Versichert sind Personen- und Sachschäden, für die die versicherte Person aufgrund des dienstlichen Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs verantwortlich gemacht wird. Der Versicherungsschutz gilt für Kraftfahrzeuge, die dem Dienstherrn gehören oder die der Dienstherr gemietet oder geleast hat. Vermögensschäden sind aber nicht versichert.
- 3.7.2 Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Schadenersatz und Regressansprüche aufgrund beamten- oder arbeitsrechtlicher Haftpflichtbestimmungen. Dabei sind folgende Fälle versichert:
- Der Dienstherr macht gegen die versicherte Person Schadenersatzansprüche wegen Schäden am Dienstfahrzeug geltend.
 - Der Dienstherr macht gegen die versicherte Person Regressansprüche geltend, nachdem er dem geschädigten Dritten den Personen- oder Sachschaden ersetzt hat.
- 3.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person als Fahrer eines Kranken-, Rettungs-, Feuerwehr-, Entsorgungs-, Räum-, Streu- oder kettenbetriebenen Fahrzeugs verantwortlich gemacht wird.
- 3.7.4 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr beträgt:
- 50.000 Euro für Schadenersatzansprüche, die gegen die versicherte Person wegen des Schadens am Dienstfahrzeug geltend gemacht werden;
 - 1.000.000 Euro für Regressansprüche, die der Dienstherr geltend macht, nachdem er einem geschädigten Dritten den Schaden ersetzt hat.
- 4 Leistungseinschränkungen**
Kein Versicherungsschutz besteht für
- 4.1 anderweitige Tätigkeiten, die weder dem versicherten Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, insbesondere aus Tätigkeiten der versicherten Person in privatrechtlich organisierten Unternehmen, eigenwirtschaftlich geführten Betrieben (z.B. Krankenanstalten, Energieversorgungs- und Verkehrsbetrieben) sowie in Verbänden, Vereinen u. dgl.
- 4.2 die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Versichert sind jedoch die in Ziffer 3.7 genannten Regressansprüche des Dienstherrn.
- 4.3 die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Flugmodellen (z.B. Drohnen).
- 4.4 die gesetzliche Haftpflicht aus der Jagdausübung.
- 4.5 Schadenersatzansprüche, die die versicherte Person durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat.
- 4.6 Vermögensschäden:
- aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
 - aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

- aus Fehlbeiträgen aus der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Untreue und Unterschlagung;
- die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen oder nicht fortgesetzt wurden, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde;
- aus planender, technisch beratender, bau- oder montageleitender, technisch prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit.

- 4.7 Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.
- 4.8 Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 4.9 Entschädigungsbegrenzungen für Umweltschäden, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) oder anderer auf der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden [EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG)] basierender nationaler Umsetzungsgesetze geltend gemacht werden und die Entschädigungsgrenze in Höhe von 50.000 Euro gemäß Ziffer 3.1 übersteigen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche bestehen, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

5 Besonderheiten für einzelne Berufsgruppen

- 5.1 Lehrer
- 5.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler-, Klassen- oder Kindergruppen-Reisen sowie -Ausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr; ferner aus der Erteilung von Nachhilfestunden und aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- 5.1.2 Eingeschlossen ist die Haftpflicht aus Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden, Studierenden (z.B. Regress der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gemäß § 110 Sozialgesetzbuch VII).
- 5.1.3 Bei Sportlehrern ist ferner mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Sportmassagen (nicht Heilmassagen).
- 5.1.4 Bei Lehrern mit Erteilung von naturwissenschaftlichem Unterricht (auch mit Experimenten) ist außerdem mitversichert – abweichend von Ziffer 7.13 der AVB PHV 2018 – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von radioaktiven Stoffen anlässlich des Experimentalunterrichts, soweit hierfür nicht behördlich der Nachweis einer Deckungsvorschrift verlangt wird.
- 5.1.5 Nicht versichert
- bleiben Haftpflichtansprüche wegen genetischer Schäden und aus Schadenfällen von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass den Wirkungen dieser Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schüler, die unter Aufsicht die Präparate handhaben und als Hilfskräfte tätig sind.
 - ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
- 5.2 Beamte und Angestellte im auswärtigen Dienst
Die weltweite Deckung besteht auch für die im Ausland ausgeübte versicherte berufliche Tätigkeit für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit, auch wenn diese den Zeitraum von einem Jahr überschreitet.
- 5.3 Baubeamte
- 5.3.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.12 der AVB PHV 2018 – auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werks oder

- eines Teils eines solchen) Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.
- 5.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist.
- 5.4 Angehörige von Bundeswehr, Polizei und Zoll
- 5.4.1 Versichert ist das Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum (z.B. Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände, Verwarnungsbüchlein), wenn die versicherte Person der Bundeswehr, der Polizei oder dem Zoll angehört.
- 5.4.2 Der Versicherungsschutz gilt aber nicht für das Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.
- 5.4.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr beträgt 2.500 Euro.

Soweit vereinbart, gilt:

Tarifbestimmung Wohnort des Versicherungsnehmers

H 8412

06.18

- | | |
|---|---|
| <p>1 Der Wohnort des Versicherungsnehmers ist ein beitragsrelevantes Merkmal. Eine Veränderung des Wohnortes des Versicherungsnehmers ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.</p> | <p>2 Ab dem Zeitpunkt der Änderung erfolgt eine Anpassung des Beitrags.</p> <p>3 Eine Beitragsanpassung aufgrund der Veränderung des Wohnortes des Versicherungsnehmers hat kein außerordentliches Kündigungsrecht zur Folge.</p> |
|---|---|

Soweit vereinbart, gilt:

Sonderbedingung für Online-Produkte mit Self-Service

H 8474

06.18

- In Erweiterung der zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten folgende Vereinbarungen:
- | | |
|--|--|
| <p>1 Dem Vertrag liegt ein Beitragsvorteil bei Nutzung des Self-Service-Portals <i>Mein HDI</i> im Internet zugrunde.</p> <p>2 Für die Registrierung in <i>Mein HDI</i> erhält der Versicherungsnehmer eine E-Mail mit entsprechendem Link. Nach der Registrierung nutzt der Versicherungsnehmer die Funktionen von <i>Mein HDI</i>. Die Korrespondenz zum Vertrag erfolgt – mit Ausnahme von Schadenfällen über <i>Mein HDI</i>. Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer per E-Mail, wenn er eine neue Korrespondenz zum Vertrag in <i>Mein HDI</i> hinterlegt hat. Der Versicherer ist berechtigt dem Versicherungsnehmer in <i>Mein HDI</i> hinterlegte Korrespondenzen zusätzlich postalisch oder auf andere Weise zuzustellen, zum Beispiel wenn es gesetzliche Vorgaben erfordern oder dies aus anderen Gründen zweckmäßig ist.</p> <p>3 Erfolgt die Registrierung in <i>Mein HDI</i> nicht innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt der E-Mail mit dem Link zur Registrierung oder wird der Vertrag vor Registrierung in <i>Mein HDI</i> auf Antrag des Versicherungsnehmers zur Betreuung auf einen Vermittler übertragen, ist der Versicherer zur Umstellung des Vertrags rückwirkend ab Beginn berechtigt. Der Beitragsvorteil entfällt dann rückwirkend ab Beginn.</p> | <p>4 Wenn der Versicherungsnehmer sich in <i>Mein HDI</i> registriert hat und der Versicherungsnehmer die Registrierung während der Laufzeit des Vertrags löscht, ist der Versicherer zur Umstellung des Vertrags ab dem Zeitpunkt der Löschung der Registrierung berechtigt. Der Beitragsvorteil entfällt dann zum Zeitpunkt der Umstellung.</p> <p>5 Wenn der Versicherungsnehmer sich in <i>Mein HDI</i> registriert hat, dieses aber nicht zum Abruf der Korrespondenz nutzt bzw. die Kommunikation zum Vertrag – mit Ausnahme von Schadenfällen – außerhalb von <i>Mein HDI</i> mit dem Versicherer führt, ist der Versicherer zur Umstellung des Vertrags während der Laufzeit berechtigt. Der Beitragsvorteil entfällt dann zum Zeitpunkt der Umstellung.</p> <p>6 Beantragt der Versicherungsnehmer nach Registrierung in <i>Mein HDI</i>, den Vertrag zur Betreuung auf einen Vermittler zu übertragen, ist der Versicherer zur Umstellung des Vertrags ab dem Zeitpunkt der Übertragung auf den Vermittler berechtigt. Der Beitragsvorteil mit Self-Service gilt nur so lange, wie sich der Vertrag in der Direktbetreuung durch die Gesellschaft befindet. Bei Übergang des Vertrags in eine Vermittlerbetreuung gelten ab dem Zeitpunkt des Übergangs die Konditionen des jeweiligen Produkts mit Betreuungsservice. Der Vertrag wird zum Zeitpunkt des Übergangs umgestellt.</p> <p>Die sich zum Zeitpunkt der Umstellung ergebende Beitragsdifferenz wird nacherhoben.</p> |
|--|--|

Soweit vereinbart, gilt:

Besondere Bedingung zur Differenzdeckung/Umbrella

H 8470

06.18

- In Erweiterung der zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten folgende Vereinbarungen:
- | | |
|--|--|
| <p>1 Vertragsgrundlage/Gegenstand der Differenzdeckung</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass für das zu versichernde Risiko bereits bei einem anderweitigen Versicherer gleichartiger Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag geht bis zu dessen Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor. Die Differenzdeckung ist eine Anschlussdeckung zum für den Versicherungsnehmer bei einem anderweitigen Versicherer bestehenden Vertrag. Sie ergänzt den Versicherungsschutz der anderweitigen Versicherung in nachstehend beschriebenem Umfang.</p> | <p>2 Umfang der Differenzdeckung</p> <p>2.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.</p> <p>2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrags, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.</p> <p>2.3 Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil</p> |
|--|--|

- (a) der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens des Versicherungsnehmers auf seine Leistungsfreiheit beruft;
 - (b) grob fahrlässiges Verhalten zu einer Leistungskürzung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers geführt hat;
 - (c) zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
 - (d) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.
- Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.
- 2.4 Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.
- 3 Besondere Obliegenheiten**
- In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung:
- 3.1 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
 - 3.2 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort die Ansprüche geltend zu machen.
 - 3.3 Sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.
- 4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 3 vorstehend, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer

groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- 4.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- 4.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 5 Dauer der Differenzdeckung/Umstellung auf vollen Versicherungsschutz**
- 5.1 Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags umgestellt. Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin, erhält der Versicherungsnehmer vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung unverzüglich in Textform mitteilt.
- 5.2 Die beitragsfreie Differenzdeckung gilt bis zur Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung, längstens jedoch bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin des anderweitigen Vertrags. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Vertrags auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.
- 6 Beitragsanpassung während der Dauer der Differenzdeckung**
- 6.1 Die Differenzdeckung bleibt auch im Falle einer Beitragsanpassung gemäß Ziffer 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bis zu ihrem Ablauf beitragsfrei.
- 6.2 Kommt es vor Ablauf der Differenzdeckung zu einer Beitragsanpassung, so wirkt sich diese auf den ersten Beitrag ab Umstellung auf den vollen Versicherungsschutz aus.
- 6.3 Das Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist gemäß Ziffer 15.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

Soweit vereinbart, gilt:

Selbstbeteiligung

H 8472

01.20

- 1 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 5.1 Satz 1 der AVB bleibt unberührt.
- 2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 3 Sind neben der generellen Selbstbeteiligung zum Vertrag auch Selbstbeteiligungen zu einzelnen Leistungspositionen vereinbart, findet nur die generelle Selbstbeteiligung Anwendung. Eine Addition von Selbstbeteiligungen erfolgt nicht.